

Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans WA „Weinberg-West“
i.d.F. des Deckblatts Nr. 9 vom 31.03.1995

Für den Bereich des Deckblatts Nr. 14 gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans
„Weinberg-West“ i.d.F. vom 14.10.1983, die Festsetzungen des Deckblatts Nr. 11 vom
29.05.1995 und die nachstehenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

Änderungen und Ergänzungen:

Textliche Festsetzungen

0.2 Mindestgröße der Baugrundstücke

0.2.1 Einzelhaus 650 m²

0.4 Gebäude

0.4.1 Zu den planlichen Festsetzungen Ziffer 2.3

Dachform:	Satteldach 21 ° bis 30 °
Dachdeckung:	Ziegel braun oder naturrot
Dachgauben:	zulässig bei Satteldächern sind nur giebelständige Dachgauben mit mind. 27° Neigung. Die Anordnung der Gauben muss im inneren bzw. mittleren Drittel der Dachfläche erfolgen. Der Abstand nebeneinanderliegender Gauben zueinander muss mindestens 1,50 m betragen.
	Ansichtsfläche: max. 1,5 m ²
	Höhe: max. 1,2 m
Kniestock:	unzulässig
Ortgang:	Überstand mind. 0,60 m, max. 1,50 m
Traufe:	Überstand mind. 0,80 m, nicht über 1,50 m
Wandhöhe:	max. 6,00 m Als Wandhöhe gilt das Maß vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
Sockelhöhe:	nicht über 0,30 m ab OK gewachsenen Boden
Gelände:	Geländeänderungen sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen.

0.4.2 Abstandsflächen

Im Deckblattbereich ist der Art. 6 Abs. 4 u. 5 BayBO anzuwenden